

Anlage 1 zu
TOP-4-**Startseite** Willkommen

Herzlich willkommen auf den Internetseiten des Kultusministeriums.
Hier können Sie sich über unsere Arbeit und unsere Ziele informieren.

Mehr...

Aktuelle Meldungen

- Vorbereitungsdienst für Lehramt Gymnasium im Fach Musik
- Die Oberstufe am G8 – derzeitiger Diskussionsstand
- Berufsbildungskongress 2005
- Verwaltungsreform 21 - Reform der Schulverwaltung
- Internationale Begegnungen: Statistische Informationen
- Haushaltsrede von Frau Staatsministerin Hohlmeier im Bayerischen Landtag am 16. Februar
- • Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
- Multimediapaket "WM 2006 – Bayerns Schulen am Ball"
- Vorverlegung des Einschulungsalters
- Zusätzliche Kapazitäten für die Unterrichtsversorgung und Ausbau der individuellen Förderung
- Flutkatastrophe in Südostasien: Schreiben von Kultusministerin Hohlmeier und Staatssekretär Freller mit Informationsmaterial an alle Schulen
- PISA 2003
- Präventionsprogramm LIZA "Liebe in Zeiten von Aids"
- Umfrage zur Einführung des achtjährigen Gymnasiums
- Die neuen Übertrittsregelungen auf einen Blick
- Fit for Work – Berufschancen 2004
- Reform der Notengebung in der Grundschule

**Gesetzentwurf
der Staatsregierung**

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vorblatt

A) Problem

Ziel ist die Verbesserung der Ausstattung mit lernmittelfreien Schulbüchern.

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

Mit dem bisherigen Finanzierungssystem kann das genannte Ziel kaum erreicht werden.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Ergänzend zur Reduzierung des Kreises der ohne „Elternbeitrag“ Anspruchsberechtigten bei der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe der Änderung des BaySchFG soll dem Schulforum, Berufsschulbeirat bzw. dem Elternbeirat ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der zu verwendenden Schulbücher, der Höhe der Kosten für übrige Lernmittel (z. B. Kopierkosten) und Ausgaben für schulische Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) eingeräumt werden.

B) Lösung

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz

Der Kreis der Berechtigten, welche die Lernmittelfreiheit ohne Zuzahlung in Anspruch nehmen können, wird reduziert.

Mit der Finanzierung der lernmittelfreien Schulbücher auch über ein Büchergeld soll der Lernmittelbestand der Schulen verbessert werden.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Die Bestimmungen zur Einführung zugelassener Lernmittel und zum Schulforum werden ergänzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Allgemeines

a) Derzeitige finanzielle Leistungen für die Lernmittelfreiheit:

Nach den Erläuterungen zu Kap. 0503 Titelgruppe 88 des Haushaltsplans 2003/2004 setzt sich der Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit in Bayern in den Jahren 2003 und 2004 wie folgt zusammen:

Staatliche Zuschüsse (Kap 05 03 TG 88) ¹	18.905,6	20.000,0
Leistungen der nicht staatlichen Träger ² (geschätzt)	9.500,0	10.000,0
Staatlicher Kostenersatz (geschätzt) für private Volksschulen (Kap. 05 03 Tit. 684 61) und für private Förderschulen (Kap 05 03 Tit. 684 67)	2.737,0	2.817,0
Unmittelbare staatliche Ausgaben bei Kap. 05 16 Tit. 525 03³	0,5	3,0

Unmittelbare staatliche Ausgaben bei Kap. 05 16 Tit. 525 74 ⁴	9,6	30,7
Unmittelbare staatliche Ausgaben bei Kap. 05 19 Tit. 525 03 ⁵	205,7	250,0
Insgesamt:	32.600,7	33.100,7

¹ Davon (jeweils) 1 Mio. € Zuschüsse an private Schulen

² Kommunen und private Träger

³ Betrifft einzelne Berufsfachschulen (s. Art. 12 Abs. 2 BaySchFG)

⁴ Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (s. Art. 12 Abs. 1 BaySchFG)

⁵ Staatliche Heimschulen und Bayernkollegs (s. Art. 11 Abs. 1 BaySchFG)

b) Veränderungen in der Finanzierung:

Nach den voraussichtlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2004/05 reduziert sich der Kreis der ohne Zuzahlung Anspruchsberechtigten wie folgt:

Schüler an öffentlichen Schulen: 1.692.900 (Schüler insgesamt)

hiervon 18 % Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II -ALG II-, Sozialgeld, Wohngeld, Befreiung ab 3. Kind)

ca. 305.000 anspruchsberechtigte Schüler

Schüler an privaten Schulen: 190.600 (Schüler insgesamt)

hiervon 18 % Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen (Sozialhilfe, ALG II, Sozialgeld, Wohngeld, Befreiung ab 3. Kind)

ca. 34.300 anspruchsberechtigte Schüler

Die Zahl der Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen, errechnet sich wie folgt:

- Die Sozialhilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt, § 27 SGB XII) sind zahlenmäßig zu vernachlässigen. In diesem Bereich verbleiben Alte und Erwerbsgeminderte. Schüler dürften (nach Angaben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialord-

nung, Familie und Frauen in den Haushalten dieser Personengruppe höchst selten sein.

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II, § 19 SGB II; Sozialgeld, § 28 SGB II) werden ab 2005 nach aktuellen Schätzungen ca. 258.000 Personen in Bayern empfangen; hiervon sind schätzungsweise ca. 170.000 Personen 18 Jahre und jünger (Angaben des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) Mangels näherer Untergliederung wird eine Zahl von (ebenfalls) 170.000 Schülern angesetzt.

- Nach der Sozialrechtsreform ab 2005 besteht das allgemeine Wohngeld fort (Wohngeldgesetz). Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII erhalten keine Wohngeldleistungen. Unterstellt man für die weitere Berechnung, dass lediglich bei Haushalten mit drei und mehr Personen Schüler zum Haushalt gehören, ist von folgenden Zahlen auszugehen (Stichtag: 31.12.2003; Angaben des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung):

Haushalte mit 3 Personen	19.477
Haushalte mit 4 Personen	18.346
Haushalte mit 5 Personen	9.176
Haushalte mit 6 und mehr Personen	5.109

Zum Zwecke der Abschätzung wird angenommen, dass oben stehende Haushalte in der Regel aus zwei Erwachsenen und einem bis vier Kindern bzw. Jugendlichen bestehen. Für die Zahl der lernmittelberechtigten Schüler ergibt sich folgende Berechnung:

$$19.477 + (18.346 \times 2) + (9.176 \times 3) + (5.109 \times 4) =$$

104.133 Kinder bzw. Jugendliche.

Diese auf den Stichtag 31.12.2003 bezogenen Zahlen sinken voraussichtlich bis zum Jahresanfang 2005 auf 43.758 Kinder bzw. Jugendliche (Angabe der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern). Die Zahl der Schüler dürfte bei einem Anteil von 60 % der Kinder bzw. Jugendlichen liegen:

43.758 Kinder bzw. Jugendliche x 60 % = 26.255 Schüler,
gerundet ca. 26.000 Schüler.

- Die Zahl der lernmittelberechtigten Schüler ab dem 3. Kind lässt sich nach dem jüngsten Mikrozensus in Bayern (Basisjahr 2004) näherungsweise bestimmen. Hiernach gibt es in Bayern 138.000 Familien mit 3 Kindern und 31.000 Familien mit 4 und mehr Kindern. Da vom dritten Kind an kein Büchergeld mehr bezahlt werden

soll, ist auf Grund dieses Befreiungstatbestands insgesamt mit einer Zahl von ca. 210.000 Schülern zu rechnen.

Hiervon abzuziehen sind die Dritt-, Viert- usw. Kinder, die bereits auf der Grundlage des Bezugs von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Wohngeld lernmittelberechtigt sind. Bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kann hierbei von ca. 1/3 aller Schüler in dieser Gruppe ausgegangen werden ($170.000 \text{ Schüler} \times 1/3 = 56.667 \text{ Schüler}$, gerundet ca. 57.000 Schüler). Beim Wohngeld kann hier von ca. 12.000 Schülern (46 % von 26.255 Schülern) ausgegangen werden, die Dritt-, Viert- usw. Kinder sind.

An lernmittelberechtigten Schülern, die dritte und spätere Kinder sind, aber nicht in Familien u. ä. mit ALG II, Sozialgeld oder Wohngeld leben, ergeben sich:

210.000 Schüler - 57.000 Schüler (ALG II, Sozialgeld) - 12.000 Schüler (Wohngeld)
= 141.000 Schüler.

- Insgesamt ohne Zuzahlung lernmittelberechtigt nach der vorgesehenen Sozialkomponente sind damit:

170.000 Schüler (ALG II, Sozialgeld) + 26.000 Schüler (Wohngeld) + 141.000 Schüler (dritte und spätere Kinder, die nicht unter die beiden ersten Gruppen fallen)
= 337.000.

Die Zahl dieser lernmittelberechtigten Schüler hat an der Gesamtzahl der Schüler einen Anteil von ca. 18 % ($1.883.500 < 1.692.900 + 190.600 >$ Schüler insgesamt, davon ohne Zuzahlung lernmittelberechtigt 337.000).

Bei den **öffentlichen** Schulen ergab sich ein öffentlicher Lernmittelaufwand der Kommunen je Schüler im Haushaltsjahr 2003 bei den nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG zu bezuschussenden Schulen von ca. 18,-- €. Künftig werden den Kommunen Aufwendungen von voraussichtlich 3,39 Mio € jährlich entstehen (s. dazu Nr. 3).

Den **privaten** Schulträgern würden bei rd. 34.000 ohne Zuzahlung anspruchsberechtigten Schülern und einem angenommenen Durchschnittssatz von 18,-- € je Schüler Ausgaben von rd. 0,61 Mio. € entstehen.

An die Stelle der bisherigen staatlichen Zuschussbeträge tritt ein staatlicher Zuschuss an die (öffentlichen) Träger des Schulaufwands bzw. privaten Schulträger in Höhe von 4,-- € je Schüler insgesamt an den öffentlichen bzw. privaten Schulen. Bei 1.692.000 Schülern an öffentlichen Schulen im Schuljahr 2004/05 ist damit ein staatlicher Zuschuss von jährlich ca. 6,77 Mio. € an die Kommunen zu leisten, bei rd. 191.000 Schülern an privaten Schulen ein staatlicher Zuschuss von jährlich ca. 0,76 Mio. €. Dieser staatliche Zuschuss wird erstmals im Jahr 2007 gewährt.

c) Künftiger Gesamtbetrag der Aufwendungen für die lernmittelfreien Schulbücher:

Bei einem „Büchergeld“ der Eltern von 20,-- € für Grundschüler und 40,-- € für die übrigen Schüler wird künftig an öffentlichen Schulen ein Gesamtbetrag von ca. 46,8 Mio. für die Beschaffung von Schulbüchern zur Verfügung stehen, hiervon entfallen auf die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschule) ca. 8,4 Mio. €, auf die übrigen Jahrgangsstufen ca. 38,4 Mio. €. Hinzu kommt der Zuschuss von Staat und Kommunen von insgesamt 6,-- € je Schüler, somit ca. 10,2 Mio. €.

Bei den privaten Schulen hängt es von dem jeweiligen Schulträger ab, ob er die Lernmittelfreiheit wie an öffentlichen Schulen einführen will. Wenn sich der Schulträger dazu entschließt, erhält er ebenfalls den staatlichen Zuschuss von 4,-- € je Schüler.

2. Kosten für den Staat

a) Aufwendungen für Schulbücher:

Bei den öffentlichen Schulen ist Bemessungsgrundlage für die staatlichen Zuweisungen der im Haushaltsjahr (der Kommunen) entstandene Lernmittelaufwand. Die staatlichen Zuweisungen beziehungsweise Zuschüsse sind als Leistungen für den im vorangegangenen Haushaltsjahr entstandenen Lernmittelaufwand gedacht (s. Art. 22 Abs. 3 BaySchFG, dieser Grundsatz gilt auch für die Leistungen nach Art. 22 Abs. 2 BaySchFG).

Bei einer Reduzierung des Kreises der ohne Zuzahlung Anspruchsberechtigten ab dem Schuljahr 2005/06 (01.08.2005) reduziert sich der bisherige staatliche Zuschuss anteilig auf den Zeitraum vom 01.01. bis 31.07.2005.

Ab dem Jahr 2007 entfällt der bisherige Staatszuschuss ganz (19 Mio. € im Jahr 2004). Reduziert man die rd. 280.000,-- € an unmittelbaren staatlichen Ausgaben für die Lernmittelfreiheit an einzelnen beruflichen Schulen und an Heimschulen (siehe Darstellung Nr. 1 a, Haushaltsansatz 2004) ebenfalls auf einen Betrag von ca. 18 %, würde dies künftige staatliche Ausgaben von ca. 49.840,-- € ergeben. Hinzu kommt allerdings der staatliche Zuschuss von 4,-- € je Schüler mit insgesamt 6,77 Mio. €. Damit beläuft sich die Einsparung des Staates an öffentlichen Schulen ab dem Jahr 2007 auf ca. 12,2 Mio. € (gerechnet auf der Basis des Jahres 2004).

Bei den privaten Schulen - soweit die Lernmittelfreiheit dort überhaupt eingeführt ist - sind ebenfalls die Ausgaben des Haushaltsjahres für den staatlichen Zuschuss maßgeblich, der im folgenden Jahr geleistet wird. Bei einer Veränderung der Lernmittelfreiheit zum 01.08.2005 sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe der bisherigen Zuschussregelung abzugelten. Ab 2007 entfällt 1 Mio. € an staatlichen Zuschüssen zuzüglich dem staatlichen Kostenersatz bei privaten Volks- und Förderschulen in Höhe von ca. 2,8 Mio. €. Dieser Reduzierung des staatlichen Zuschusses um ca. 3,8 Mio. € steht allerdings der ab 2007 zu leistende Zuschussbetrag von 4,-- € je Schüler, somit ca. 0,76 Mio. € gegenüber, so dass sich die Einsparung des Staates auf ca. 3,0 Mio. € jährlich beläuft.

Insgesamt beträgt die jährliche Einsparung im Staatshaushalt ab 2007 demnach rd. 15,2 Mio. €.

3. Kosten für die Kommunen

Nach dem bisherigen Finanzierungssystem würde sich, ausgehend von einem Staatszuschuss von 19 Mio. Euro (d.h. $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen) im Jahr 2004, ein Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit bei den nach Art. 22 BaySchFG zu bezuschussenden öffentlichen Schulen von ca. 28 Mio. Euro ergeben, davon hätten die Kommunen $\frac{1}{3}$, d.h. ca. 9,5 Mio. Euro zu tragen.

Künftig müssten für ca. 305.000 uneingeschränkt anspruchsberechtigte Schüler die Kommunen die Kosten der Lernmittelfreiheit übernehmen. Dafür stehen den Kommunen ein staatlicher Zuschuss von 4,-- € je Schüler und Schuljahr für 1.692.900 Schüler zur Verfü-

gung. Der staatliche Zuschuss beläuft sich somit auf 6,77 Mio. € jährlich. Die Kommunen sollen selbst je 2,-- € für 1.692.900 Schüler als Pauschale zur Verfügung stellen. Dies ergibt 3,39 Mio. € jährlich. Für die ca. 305.000 Schüler, die unter die Sozialkomponente fallen, stehen als 10,16 Mio. € bereit. Der Durchschnittsbetrag für die unter Sozialkomponente fallenden Schüler ist ca. 33 € ($10,16 \text{ Mio. €} : 305.000 \text{ Schüler}$).

Damit hätten die Kommunen, die künftig mit ca. 3,39 Mio. € belastet würden, gegenüber dem bisherigen System der Lernmittelfinanzierung, zu dem sie einen Beitrag von ca. 9,5 Mio. € bereitstellen mussten, eine effektive Kostenersparnis von 6,1 Mio. €.

Der Verwaltungsaufwand der Kommunen für den Vollzug der neuen Regelung soll so gering wie möglich gehalten werden. Bei 2.056 Gemeinden (einschließlich der 25 kreisfreien Städte), davon 991 Mitgliedsgemeinden in 314 Verwaltungsgemeinschaften ergibt dies 1.379 gemeindliche Verwaltungsstellen, hinzu kommen für die 71 Landkreise weitere 71 „Verwaltungsstellen“, insgesamt werden somit **1.450 kommunale Verwaltungsstellen** mit dem Vollzug befasst sein.

Eine Abschätzung der den Kommunen entstehenden Verwaltungskosten ist mit Unsicherheiten belastet, nachdem das Verfahren noch nicht praktiziert wurde. Bei 1.692.000 Schülern an öffentlichen Schulen und 1.450 kommunalen Verwaltungsstellen würden im Durchschnitt auf eine solche „Verwaltungsstelle“ rd. 1.170 Schüler entfallen. Natürlich wird dieser Wert bei größeren Einheiten überschritten, bei kleineren jedoch unterschritten. Für die Abschätzung wird daher auf den Mittelwert abgestellt.

Unterstellt man, dass von den 1.170 Schülern ca. 18 % unter die „Sozialklausel“ fallen, wären dies rd. 210 Schüler. Nimmt man für die „Befreiungsanträge“ eine Bearbeitungsdauer von 5 Minuten je Antrag an (nachdem nur die entsprechenden Bescheide zu prüfen sind, sollte sich der Zeitaufwand in Grenzen halten), ergäbe dies für 210 Schüler einen Zeitaufwand von ca. 18 Stunden. Rechnet man bei den 960 „zahlungspflichtigen“ Schülern mit einem Aufwand für den Abgleich zwischen Schülern und Zahlungseingängen von 1 Minute pro Schüler (dies sollte sich computergestützt bewerkstelligen lassen), ergäbe dies einen Gesamtaufwand von ca. 16 Stunden. Damit wären für diesen Vorgang ca. 34 Arbeitsstunden anzusetzen.

Nimmt man an, dass unter den 960 zahlungspflichtigen Schülern ca. 5 %, d. h. 48 Schüler, nicht oder nicht rechtzeitig zahlen und geht man von einem durchschnittlichen „Vollstreckungsaufwand“ von 1 Stunde je Schüler aus, ergäbe dies einen Arbeitsaufwand von

48 Stunden.

Insgesamt wären damit rd. 82 Stunden Arbeitsaufwand anzusetzen. Bei einem Personaldurchschnittskostensatz (ab 01. September 2004) von 26,88 € pro Stunde für einen staatlichen Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor) (dabei dürften nicht alle Bearbeitungsvorgänge auch von Bediensteten in dieser Besoldungsgruppe zu erledigen sein) ergäbe dies für alle 1.450 kommunalen „Verwaltungsstellen“ den Betrag von $1.450 \times 26,88 \text{ €} \times 82 \text{ Stunden} = \text{rd. } 3,2 \text{ Mio. €}$. Setzt man als Sachaufwand (wie Papier- und Vervielfältigungskosten) 1 Mio. € an, läge dieser Betrag immer noch unter der Verringerung der effektiven Kostenbelastung der Kommunen von ca. 6,1 Mio. €.

4. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Den Trägern privater Volks- und Förderschulen gewährt der Staat einen hundertprozentigen Kostenersatz von ca. 2,8 Mio. Euro (Haushaltsansatz 2004), den Trägern der übrigen privaten Schulen einen Zuschuss in Höhe von zwei Dritteln des erforderlichen Aufwands, 2004 beträgt der Zuschuss ca. 1 Mio. Euro. Die eigenen Aufwendungen der Träger der privaten Schulen für die Lernmittelfreiheit von derzeit ca. 500.000,- € würden sich bei Annahme eines Durchschnittssatzes von 18,- € je lernmittelberechtigtem Schüler künftig auf ca. 630.000,- € belaufen, dem stünde (bei einem Zuschussbetrag von 4,- € je Schüler) ein staatlicher Zuschuss von rd. 760.000,- € gegenüber.

Die durchschnittliche finanzielle Belastung der nicht mehr in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Erziehungsberechtigten an öffentlichen Schulen entspricht den Büchergeldsätzen von 20 € in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Volksschule (Grundschule) und 40 € in den Jahrgangsstufen 5 ff. der übrigen Schularten nach Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayEUG.